

Zweites Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, schließen das nachstehende Abkommen zur Ausführung des Artikels 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998.

Artikel 1

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung für das sorbische Volk jährliche Zuwendungen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg.

Für die Laufzeit des Abkommens werden die Zuwendungen in folgender Höhe gewährt:

1. Sachsen

Im Jahr:

2009:	5.853,8 Tsd. Euro
2010:	5.853,8 Tsd. Euro
2011:	5.853,8 Tsd. Euro
2012:	5.853,8 Tsd. Euro
2013:	5.853,8 Tsd. Euro

2. Brandenburg

Im Jahr:

2009:	2.775,0 Tsd. Euro
2010:	2.775,0 Tsd. Euro
2011:	2.775,0 Tsd. Euro
2012:	2.775,0 Tsd. Euro
2013:	2.775,0 Tsd. Euro

3. Der Bund gewährt der Stiftung jährliche Fördermittel im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten einschließlich der Protokollnotiz Nr. 14 zu Art. 35 des Einigungsvertrages. Die Zweckbestimmung der Zuwendungen entspricht diesem Rahmen. Der Bund gewährt die Zuwendungen in folgender Höhe:

Im Jahr:

2009: 8.200,0 Tsd. Euro

2010: 8.200,0 Tsd. Euro

2011: 8.200,0 Tsd. Euro

2012: 8.200,0 Tsd. Euro

2013: 8.200,0 Tsd. Euro

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte bewilligt.

Artikel 2

Die Vertragsschließenden können über die in Artikel 1 genannten Fördersummen hinausgehende Leistungen erbringen.

Die Stiftung und die von ihr geförderten Institutionen und Projektträger werden aufgefordert, sich um Drittmittel zu bemühen.

Artikel 3

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen, sie wird vom Sächsischen Rechnungshof geprüft. Die Prüfungsrechte des Brandenburgischen Landesrechnungshofes gemäß § 91 ff. LHO sowie die gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2013. Das Abkommen verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht zwölf Monate vor Ablauf von einer der beteiligten Seiten gekündigt wird.

Berlin, den 10. Juli 2009

Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien